



Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach

Stellplatzsatzung

Satzung über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Burgrieden

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgrieden hat am 15.05.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 74 Absatz 2 und 6 der Landebauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. April 2023 (GBl. S. 137), die folgende Satzung über die Erweiterung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnnutzungen im gesamten Gemeindegebiet als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), welche im Gemeindegebiet Burgrieden liegen.

§ 2

Stellplatzverpflichtung

Die Stellplatzverpflichtung wird, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf **zwei Stellplätze** pro Wohneinheit, unabhängig von deren Größe, festgelegt.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall unter Berücksichtigung besonderer Umstände genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für solche Bauvorhaben, bei welchen im

Rahmen der Nachverdichtung im Ortskern die vorhandenen Grundstücksflächen nicht ausreichen und der dringend benötigte Wohnungsbau daher verhindert würde.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig Im Sinne des (§ 75 Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. Absatz 4 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgrieden, 15.05.2023

gez.

Frank Högerle
Bürgermeister

Ausgefertigt!

Burgrieden, 15.05.2023

gez.

Frank Högerle
Bürgermeister